



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 5. April 2012
zur Vorlage Nr.: [2012-085](#)
Titel: **Vorlage zum Postulat [2010/043](#) von Christine Koch: Temporeduktion in Ortszentren?**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

**Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat****zur Vorlage zum Postulat [2010/043](#) von Christine Koch: Temporeduktion in Ortszentren?**

Vom 5. April 2012

1. Ausgangslage

a) Das am 25. November 2010 eingereichte und am 5. Mai 2011 vom Landrat mit 48:33 Stimmen überwiesene Postulat 2010/043 regt an, dass der Regierungsrat «die Tempo-Regelungen auf Hauptstrassen [...] überdenken und darüber [...] berichten» solle. Dies auf der Grundlage eines Bundesgerichtsurteils vom 8. September 2010 (BGE [1C 17/2010](#)), wonach «ausnahmsweise und bei besonderen örtlichen Gegebenheiten [...] auch ein Hauptstrassenabschnitt in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden» könne.

b) In der Vorlage 2012/085 vom 13. März 2012 nimmt der Regierungsrat Stellung zum Postulat. Er erklärt darin, wenn eine Gemeinde dem Kanton ein Gesuch um den ausnahmsweisen Einbezug eines Kantonsstrassenabschnitts in die Tempo-30-Zone unterbreite, werde dieses von der Bau- und Umweltschutzdirektion und der Sicherheitsdirektion nach Einholung eines Gutachtens unter Berücksichtigung des zitierten Bundesgerichtsurteils beurteilt. Grundsätzlich müssten dabei «der öffentliche Verkehr, die Durchleitungsfunktion der Kantonsstrassen sowie das Attraktivitätsgefälle von Kantonsstrassen gegenüber Gemeindestrassen gewährleistet bleiben».

c) Die Vorlage wurde vom Büro des Landrates am 22. März 2012 der Justiz- und Sicherheitskommission zur Vorberatung überwiesen.

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission**2.1. Organisatorisches**

Das Geschäft wurde in der Kommission am 26. März 2012 im Beisein von Regierungsrat Isaac Reber und von Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, beraten. Christoph Naef, Leiter Hauptabteilung Verkehrssicherheit der Polizei Basel-Landschaft, stellte die Vorlage vor und beantwortete Fragen der Kommission.

* * *

2.2. Ausführungen der Sicherheitsdirektion

a) Seitens der SID wurde erklärt, das Bundesgericht habe in einem konkreten Fall – der TCS wollte wissen, ob die Einrichtung einer Tempo-30-Zone auf einer Durchgangsstrasse in Münsingen BE rechtens sei – entschieden, dass dies grundsätzlich möglich sei, aber nur in Ausnahmefällen.

b) 30er-Zonen seien funktionelle Verkehrsanordnungen, zugeschnitten auf Nebenstrassen und Wohngebiete, nicht aber auf Durchgangsstrassen. Wenn davon abgewichen und eine Ausnahme bewilligt werden solle, müssten verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein: Die Temporeduktion müsse

- zur Beruhigung des Verkehrs (Gefahrenbehebung) führen,
- dem Schutz bestimmter Verkehrsteilnehmender dienen,
- eine Verbesserung des Verkehrsablaufs zur Folge haben und
- dazu beitragen, gewisse Umweltbelastungen zu vermeiden.

c) In 30er-Zonen gelte grundsätzlich Rechtsvortritt, und es gebe generell keine Fussgängerstreifen – ausser wo sie unbedingt nötig sind für die Verkehrssicherheit, z.B. bei Schulen oder Heimen. Zur Signalisierung der Zone brauche es klar erkennbare Ein-/Ausgangsportale sowie Beruhigungsmassnahmen wie Schwellen, Blumentröge oder versetzte Parkfelder. Aber gerade Schwellen seien dort ungeeignet, wo eine ÖV-Linie verkehre.

d) Die Anordnung einer Tempo-30-Zone müsse nötig, zweckmässig und verhältnismässig sein. Bei Unfallschwerpunkten nehmen die Verkehrspolizei und das Tiefbauamt eine Beurteilung vor, ob allenfalls Tempo 30 in Betracht zu ziehen wäre. Ansonsten können die Gemeinden von sich aus um die Einbettung eines Kantonsstrassenabschnitts in eine eigene 30er-Zone ersuchen. Dieses Gesuch werde dann vom Kanton geprüft.

e) Wo es sinnvoll ist, sei gegen Tempo-30-Zonen nichts einzuwenden, aber es müssten alle verschiedenen Interessen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden. Meistens seien der Verkehrsfluss oder der öffentliche

Verkehr (Stichwort: Fahrplanstabilität) die Problempunkte; deshalb sei der Kanton auch eher zurückhaltend.

f) Die Vorlage sei als Auslegeordnung über die künftige Praxis im Lichte des erwähnten Bundesgerichtsentscheids zu verstehen. Der Anstoss für eine 30er-Zone müsse immer von der Gemeinde ausgehen; und es gelte jeweils den unterschiedlichen Charakter der jeweiligen Strassenkategorie zu beachten. Die Kantonsstrassen bilden das übergeordnete Netz, und deshalb sollen dort Tempo-30-Zonen Ausnahmen bleiben.

* * *

2.3. Eintreten

://: Eintreten war unbestritten.

* * *

2.4. Diskussion in der Kommission

a) Die Kommission hält die Vorlage für ausgewogen. Sie kann als objektive Grundlage für die Diskussionen zu diesem oft emotionalen Thema dienen. Es kommt immer wieder zu heftigen Diskussionen in den Gemeinden, weil die Bevölkerung die Entfernung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen nicht ohne weiteres versteht. Umso wichtiger sind gute Information und Prävention, und es braucht vor allem Respekt und Rücksichtnahme von seiten aller Verkehrsteilnehmender.

b) Auf Bitte der Kommission legte die Polizei eine Übersicht über die Anzahl der Tempo-30- und der Begegnungszonen im Kanton per Mitte März 2012 vor:

Tempo-30-Zonen	
bewilligt:	95
in Bearbeitung:	22
abgelehnt:	2 *
Begegnungszonen	
bewilligt:	15
in Bearbeitung:	4

* Aesch-Neumatt und Aesch-Schützenmatt

c) Die Kommission war einhellig der Meinung, der Auftrag des Postulats sei durch die Prüfung und Berichterstattung erfüllt und das Postulat sei daher abzuschreiben.

d) In der Kommission drehte sich die Diskussion im Folgenden hauptsächlich um die Sicherheit auf Fussgängerstreifen. Der Polizei war es ein Anliegen zu betonen, dass es *nicht* immer mehr Unfälle an Fussgängerstreifen gebe. Vielmehr hat eine ungewöhnliche Häufung solcher Unfälle Ende 2011 zu einem Medien-Hype geführt. Die Baselbieter Verkehrsunfallstatistik 2011 weist eine Abnahme der Unfälle mit Fussgänger-Beteiligung um 20 % aus (auf Fussgängerstreifen sogar minus 25 %); damit ist der tiefste Stand seit zehn Jahren erreicht. 2011 waren zwei getötete Fussgänger zu verzeichnen, aber nicht auf Fussgängerstreifen. Die Zahl der Schwerverletzten auf Fussgängerstreifen hat leicht zu-, diejenige der Leichtverletzten hat abgenommen. Die Gesamtzahl der Verkehrsunfälle lag 2011 um 9 % tiefer als 2010, wobei schon 2010 der tiefste Wert seit 1975 erreicht wurde, und dies bei einer Verdopplung der Anzahl immatrikulierter Motorfahrzeuge.

e) Ein Fussgängerstreifen diene nicht per se der Sicherheit, sondern er regle einfach das Vortrittsrecht und helfe bei der Feststellung des Schuldigen und bei dessen Bestrafung. Die Sicherheit könne verbessert werden durch Verkehrsinstruktion und Sensibilisierung wie beispielsweise mit der Aktion «[Blindflug](#)», einer Kampagne der Polizeikorps der Kantone AG, BE, BL, BS und SO mit finanzieller Unterstützung des Fonds für Verkehrssicherheit (FVS).

f) Wohl hat es im Strassenverkehrsgesetz ([SVG](#)) sowie in der Verkehrsregelverordnung ([VRV](#)) seit dem Jahre 2002 gewisse Anpassungen im Vortrittsrecht zu Gunsten des Fussgängers gegeben (Art. 33 SVG und Art. 6 VRV). Aber das schwächste Glied in der Kette zur Verhinderung von Unfällen sei, so hiess es von der Polizei weiter, nicht die Infrastruktur, sondern der Automobilist. Aus verkehrspolizeilicher Sicht wäre ein Handzeichen-Obligatorium unsinnig. Es sei auch falsch, von der «Wiedereinführung» des Handzeichens zu reden, denn die Fussgänger hatten schon immer Vortritt am Fussgängerstreifen. Eine solche Vorschrift würde nur für Unklarheiten und Streitigkeiten sorgen. Es ist klar, dass ein Fussgänger am Fussgängerstreifen immer und ausnahmslos Vortritt hat. Ein grosser Anteil der Unfälle ereignet sich auf der zweiten Strassenhälfte, und dort kann das Handzeichen ja keine Rolle mehr spielen.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig, das Postulat 2010/043 abzuschreiben.

Oberwil, 5. April 2012

Für die Justiz- und Sicherheitskommission:
Werner Rufi-Märki, Präsident